



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim-Brenig

Bornheim, 17.11.2016

Stadt Bornheim
7.1-StadtPlanung
Herr Manfred Schier

Rathaus
53332 Bornheim

Weitere Informationen zu unseren Aktivitäten finden Sie unter www.lsv-vorgebirge.de

Zeichen 61 26 01 Se 23 (Ihr Schreiben vom 21.10.2016)

Bebauungsplan Se 23 in der Ortschaft Sechtem (Benachrichtigung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbauch)

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu der oben angeführten städtebaulichen Planung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Michael Pacyna)

Stellungnahme:

Die Neubau-Planung der K 33n ist in Hinblick auf die im rechtskräftigen Flächennutzung der Stadt Bornheim festgelegten Neubaugebiete (siehe unsere Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren Se 21 vom 08.02.2016) sowie bezüglich der deutlichen Verkehrsentslastung und der Erhöhung der Verkehrssicherheit in der Ortschaft Sechtem nachvollziehbar, auch wenn durch den Straßenneubau wieder einmal 5.900 qm Ackerböden verloren gehen.

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997)
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und
in der **Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.**

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
53332 Bornheim - Brenig, Zentwinkelsweg 7
Volksbank Bonn Rhein-Sieg, BIC : GENODED1BRS
IBAN : DE78 380 601 86 0211 122 021

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.)	☎ 02222 – 59 06
Norbert Brauner (stv. Vorsitzender)	☎ 02222 – 64 146
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer)	☎ 02222 - 16 97
Luise Breuer (Kasse)	☎ 02222 - 37 47

Das auf einer Fahrbahnfläche von insgesamt ca. 3.000 qm anfallende Niederschlagswasser muss bei einem prognostizierten Verkehrsaufkommen von 7.600 – 8.300 Kfz/Tag laut Runderlass des Umweltministeriums NRW „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ vom 26.05.2004 als „**stark belastetes Niederschlagswasser** der Kategorie III“ eingestuft werden. Nach dem „Trenn-Erlass“ von 2004 muss Abwasser der Kategorie III „gesammelt, abgeleitet und einer Abwasserbehandlung bzw. der zentralen Kläranlage zugeführt werden“.

Die Stadtverwaltung schlägt allerdings unter Berufung auf eine Ausnahmeregelung des Landeswassergesetzes NRW von 1998 vor, die Abwässer ins Grundwasser zu leiten. Begründung: Es handele sich um eine „außerörtliche Hauptverkehrsstraße“. Gegen die geplante **Versickerung** hat der LSV starke **Bedenken**. Das Grundwasser ist ein hohes und immer mehr belastetes Schutzgut, auch wenn der Planungsbereich nicht in einem Wasserschutzgebiet liegt. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den südöstlichen Ortsrand von Sechtem an. Wir schlagen deshalb vor, das belastete Straßenwasser nicht ins Grundwasser zu versickern, sondern über das nahe gelegenen Sechtemer Kanalnetz einer **Kläranlage** zuzuführen.

Sollte dennoch das vorgesehene Versickerungsbecken realisiert werden, regt der LSV an, die Umzäunung des Beckens wie im Rhein-Sieg-Kreis üblich mit einem Abstand von 15 – 20 cm zum Boden vorzunehmen, um Kleintieren den Durchschlupf zu ermöglichen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit fehlen den Planunterlagen zur Zeit noch der **Umweltbericht**, ein **Artenschutz-Gutachten**, ein **Lärmgutachten** und die aus diesen Expertisen resultierende **Eingriffsberechnung** sowie die notwendigen **Kompensationsmaßnahmen**. Erst beim Vorliegen dieser Gutachten und der Eingriffsberechnung sowie der Ausgleichsmaßnahmen ist dem LSV eine Stellungnahme zu den Umweltbelangen möglich. Selbstverständlich schlagen wir einen Vollaussgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft vor.